S 12 RJ 1297/98 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 1297/98 A
Datum	17.05.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 661/00
Datum	26.06.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 17. Mai 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die am 1953 geborene KlÃ¤gerin lebt seit 1981 wieder in ihrer Heimat Bosnien.

Sie arbeitete von 1973 bis 1981 als angelernte Arbeiterin 65 Monate in Deutschland. Sowohl davor wie danach hat sie Versicherungszeiten in Bosnien erworben (zuletzt im August 1997).

Aufgrund ihres am 04.07.1997 gestellten Antrags auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit wurde die KlÃ¤gerin am 21.07.1997 vom kroatischen VersicherungstrÃ¤ger begutachtet und dort fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten vollschichtig und nur in ihrer letzten TÃ¤tigkeit als Arbeiterin in der Gastronomie fÃ¼r zeitlich vermindert einsetzbar gehalten.

Mit Bescheid vom 25.02.1998 und Widerspruchsbescheid vom 04.06.1998 lehnte die Beklagte den Antrag auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab.

Mit ihrer zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin ein UnvermÃ¶gen zu vollschichtiger ArbeitstÃ¤tigkeit behauptet.

Das SG hat Gutachten bei dem Internisten Dr. P. , dem OrthopÃ¤den Dr. S. und dem Neurologen und Psychiater P.J. R. (15. und16. Mai 2000) eingeholt. Danach ist die KlÃ¤gerin fÃ¼r fÃ¤hig erachtet worden, vollschichtig leichte TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter diversen EinschrÃ¤nkungen verrichten zu kÃ¶nnen.

Mit Urteil vom 17. Mai 2000 hat das SG die Klage abgewiesen.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt.

Der Senat hat die KlÃ¤gerin darauf hingewiesen, dass eine Begutachtung von Amts wegen nicht beabsichtigt sei.

Die KlÃ¤gerin stellt sinngemÃ¤Ã den Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG Landshut vom 17.05.2000 sowie des Bescheides der Beklagten vom 25. Februar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04. Juni 1998 zu verurteilen, ihr ab 01.08.1997 Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil vom 17.05.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten erster und zweiter Instanz sowie der Gutachten- und Versicherungsakten der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 151, 153 Abs. 1, 87 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz in der Fassung des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes â SGG -) ist zulÃ¤ssig, sachlich aber nicht begrÃ¼ndet.

Das SG hat zutreffend entschieden, dass der KlÃ¤gerin kein Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zusteht.

Nach Â§Â§ 43, 44 SGB VI bestehen bei erfÃ¼llter Wartezeit (Versicherungszeit von 65 Kalendermonaten in Deutschland) und versicherungsfallnaher Belegungsdichte (sog. 3/5-Belegung) â ebenfalls unstreitig gegeben â AnsprÃ¼che nur, wenn Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit vorliegt.

BerufsunfÃ¤hig ist ein Versicherter nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI, wenn seine

ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten herabgesunken ist. Dabei umfasst der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit des Versicherten zu beurteilen ist, all jene TÃ¤tigkeiten, die seinen KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und die ihm unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines Berufes und der besonderen Anforderung an seine BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. Ausgangspunkt fÃ¼r die Beurteilung von BerufsunfÃ¤higkeit ist der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn.107, 169). Denn ein Versicherungsfall ist nicht eingetreten, solange der Versicherte seinen bisherigen Beruf noch ohne wesentliche EinschrÃ¤nkungen weiter ausÃ¼ben kann (vgl. z.B. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 126). In der Regel ergibt sich der bisherige Beruf eines Versicherten aus dessen letzter versicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit. Dies ist bei der KlÃ¤gerin, die keinen Beruf erlernt und keine FacharbeitertÃ¤tigkeit in einem nach dem BBiG anerkannten Ausbildungsberuf ausgeÃ¼bt hat, die einfache AnlerntÃ¤tigkeit einer Montiererin. Damit â□□ ohne besonderen Berufsschutz und ohne EinschrÃ¤nkungen nur fÃ¼r die Angelernten des oberen Bereichs (keine VerweisungstÃ¤tigkeiten mit qualitativ geringem Wert) â□□ ist die KlÃ¤gerin auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen, auf dem sie bei vollschichtigem ArbeitsvermÃ¶gen, wie im folgenden noch ausgefÃ¼hrt wird, mehr als die LohnhÃ¤lfte verdienen kann und damit nicht berufsunfÃ¤hig ist. Erst recht ist sie damit auch nicht in der ab 1.1.2001 geltenden Fassung des Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI voll erwerbsgemindert, da ihr LeistungsvermÃ¶gen nicht unter drei Stunden gesunken ist.

Die KlÃ¤gerin ist auch nicht erwerbsunfÃ¤hig. Nach Â§ 44 Abs. 2 SGB VI liegt zunÃ¤chst nach dem Wortlaut des SGB VI ErwerbsunfÃ¤higkeit nur vor, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande ist, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe Ã¼bersteigt (bzw. ab 01.05.1999 DM 630.-) Ã¼bersteigt. Unstreitig kann die KlÃ¤gerin nach den angefÃ¼hrten Gutachten noch mehr als zwei Stunden tÃ¤glich arbeiten und damit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit Arbeitsentgelt erzielen. Ebenso unbestritten ist sie damit auch im Stande, mehr als ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe zu verdienen. Aber auch am vollschichtigen ErwerbsvermÃ¶gen hat der Senat keinen Zweifel. Alle SachverstÃ¤ndigen haben Abstriche in zeitlicher Hinsicht verneint. Sie haben lediglich qualitative EinschrÃ¤nkungen fÃ¼r erforderlich gehalten.

Nach den zusammenfassenden AusfÃ¼hrungen der SachverstÃ¤ndigen Dres. P. , S. und P.J. R. kann die KlÃ¤gerin trotz des festgestellten depressiven Syndroms und der Funktionsbehinderungen an der WirbelsÃ¤ule noch leichte Arbeiten vollschichtig ausfÃ¼hren. Die von der KlÃ¤gerin angefÃ¼hrten Befunde ihrer behandelnden Ãrzte Dres. S. , P. und S. sowie der Klinik G. waren bereits im Verwaltungsverfahren bekannt und haben damit auch Eingang in die medizinische WÃ¼rdigung der SachverstÃ¤ndigen erfahren.

Die KlÃ¤gerin ist aber damit auch nicht erwerbsunfÃ¤hig, weil ihr ErwerbsvermÃ¶gen unter das MaÃ des Vollschichtigen herabgesunken und ihr damit nach der Rechtsprechung der Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen ist (zuletzt Entscheidung des GroÃen Senats des BSG vom 19.10.1996, NZS 97, 423). Nach Â§ 44 Abs.2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI in der Fassung des 2. SGB VI-Ãnderungsgesetzes vom 12.05.1996 ist im Ã¼brigen nicht erwerbsunfÃ¤hig, wer eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen. Erst recht ist sie damit auch nicht in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung des Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI teilweise erwerbsgemindert, da ihr LeistungsvermÃ¶gen nicht unter sechs Stunden tÃ¤glich herabgesunken ist.

Anders verhielte es sich bei Vorliegen einer Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung (vgl. BSGE 80, 24, 33 = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr.8; = SozR 3-2600 Â§ 43 Nr.21(13. Senat)). Auch die MÃ¶glichkeit der praktischen Verschlossenheit des Arbeitsmarktes ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung (vgl. BSGE 80, 24, 34 = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr.8). Bei den bei der KlÃ¤gerin gefundenen qualitativen EinschrÃ¤nkungen kommen noch keine ernsthaften Zweifel daran auf, dass sie nicht in einem Betrieb unter Ã¼blichen Bedingungen einsetzbar wÃ¤re. Die FÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin, sich auf neue TÃ¤tigkeiten und ein neues Arbeitsmilieu umzustellen, ist nach den AusfÃ¼hrungen des neurologischen SachverstÃ¤ndigen nicht eingeschrÃ¤nkt. Es kann bei dem vorhandenen positiven Leistungsprofil der KlÃ¤gerin ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fÃ¼r die an sich noch mÃ¶gliche VollzeittÃ¤tigkeit eine ausreichende Zahl von ArbeitsplÃ¤tzen gibt, ohne dass ernste Zweifel daran aufkommen, dass die KlÃ¤gerin mit dem ihr verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen in einem Betrieb einsetzbar ist. Das Bestehen einer Bezeichnungspflicht hÃ¤ngt in diesem Zusammenhang entscheidend von Anzahl, Art und Umfang der beim Versicherten bestehenden qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen ab. ZunÃ¤chst genÃ¼gt eine Beurteilung, ob das RestleistungsvermÃ¶gen dem Versicherten kÃ¶rperliche Verrichtungen (wie z.b. Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzen von Teilen usw.) erlaubt, die in ungelernten TÃ¤tigkeiten gefordert zu werden pflegen (vgl. BSGE 80, 24, 34 = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr.8). Durch eine derartige Bezeichnung von TÃ¤tigkeiten der Art nach werden dem Versicherten allgemein geeignete TÃ¤tigkeitsfelder aufgezeigt (vgl. BSG SozR 3-2600 Â§ 43 Nr.17; BSG SozR 3-2600 Â§ 44 Nr.12).

Es lassen sich fÃ¼r die KlÃ¤gerin mit ihren qualitativen EinschrÃ¤nkungen durchaus noch Bereiche des allgemeinen Arbeitsmarkts beschreiben, fÃ¼r die sie mit ihrem RestleistungsvermÃ¶gen eingesetzt werden kann. Die KlÃ¤gerin sollte zwar nicht nervlich belastenden oder schweren TÃ¤tigkeiten ausgesetzt werden, auch ist eine Arbeit im gelegentlichen Wechsel von Stehen zu Sitzen geboten, ebenso sind Arbeiten Ã¼ber Kopf oder in Zwangshaltung der WirbelsÃ¤ule unzumutbar, wobei das gleiche fÃ¼r dauerndes Arbeiten im Hocken, Knien oder BÃ¼cken gilt. Damit kann die KlÃ¤gerin aber z.B. noch einfache MontagetÃ¤tigkeiten mit Kunststoff, Plastik, Glas oder Holz durchfÃ¼hren.

Ob die KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich in einen solchen Arbeitsplatz vermittelt werden kann, ist rechtlich unerheblich, da bei vollschichtig einsatzfÃ¤higen Versicherten der Arbeitsmarkt offen ist und das Risiko der Vermittlung nicht von der gesetzlichen Renten-, sondern von der Arbeitslosenversicherung zu tragen ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr.19).

Nach allem war das Rechtsmittel daher unbegrÃ¼ndet.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde zur Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024